

Geschäftsbedingungen der Firma Walter Behälter-Systeme GmbH

I. Angebote und Abschlüsse

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung behalten wir uns vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen kosten- und schadensersatzfrei von unserem Angebot zurückzutreten.
2. Mündliche, fenschriftliche und telefonische Abmachungen sind für uns erst nach unserer schriftlichen Bestätigung bindend.
3. Für alle unseren Lieferungen und Leistungen einschließlic Beratunslleistungen und Auskünfte sind ausschließlic die folgenden Bedingungen maßgebend. Anderslautende Bedingungen unseres Auftraggebers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen haben.
4. Technische Angaben in Wort, Zahl oder Bild, zu Beispiel über Gewichte und Abmessungen, sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben; im übrigen erfolgen solche Angaben ohne Haftung für uns. Technische Unterlagen und Leistungen sind vom Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, binnen 5 Arbeitstagen ab Datum des Poststempels oder Telefax auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Erhalten wir während dieser Frist keine schriftliche Nachricht durch den Auftraggeber, so kommt dies einer Genehmigung ohne Einwände mit gleichzeitiger Fertigungsfreigabe gleich. Korrekturen, Einwände und Änderungen durch den Auftraggeber, die erst nach Ablauf dieser Frist bei uns eingehen, sind kostenmäßig stets vom Auftraggeber zu tragen und heben eventuell vereinbarte Vertragsstrafen für Verspätete Lieferung automatisch auf.
5. Wir setzen voraus, dass Angaben, Spezifikationen, Zeichnungen, Pläne, Dokumente und sonstige Unterlagen des Anfragenden oder Auftraggebers von ihm auf Richtigkeit, Plausibilität, Gesetzeskonformität, Durchführbarkeit und Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck geprüft wurden und von uns ohne eigene Prüfung verwendet werden können. Sollte für uns eine gesetzliche oder sonstige Verpflichtung zur Prüfung von Angaben, Spezifikationen, Zeichnungen, Plänen, Dokumenten oder sonstigen Unterlagen des Anfragenden / Auftraggebers bestehen, so entbindet uns der Anfragende / Auftraggeber hiervon ausdrücklich.
6. Texte, Pläne, Zeichnungen, Verfahren, Konstruktionen, Gutachten, Statiken, Nachweise, Dokumente, Dokumentationen und sonstige Unterlagen, die als Bestandteil unserer Lieferung / Leistung dem Auftraggeber übergeben werden, verbleiben unser geistiges Eigentum und sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung oder Gewährung von Einsicht an Dritte, ob vollständig oder auszugsweise, bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Sie dürfen vom Auftraggeber nur für das mit unserer Firma abgewickelte Projekt verwendet werden. Gleiches gilt für Texte, Pläne, Zeichnungen, Verfahren, Konstruktionen, Gutachten, Statiken, Nachweise, Dokumente, Dokumentationen und sonstige Unterlagen aus unseren Angeboten. Sollten diese ganz oder auszugsweise vom Anfragenden vervielfältigt, übernommen oder als Anfrage oder Ausschreibung verwendet werden, so sind wir berechtigt, nicht nur unsere Kosten für die Erstellung des Angebotes abzurechnen, sondern auch 10 % des Auftragswertes für die Weitergabe unseres Know Hows.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für sämtliche behördlichen Genehmigungen und Eignungsfeststellungen zu sorgen, insbesondere von bau-, wasser-, verkehrs- und gewerblicher Seite.
8. Bei Auftragsstornierung behalten wir uns vor, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % des Auftragswertes sowie entgangenen Gewinn in Höhe von 6% des Auftragswertes geltend zu machen. Wurde bereits Material und / oder mit den Arbeiten (hierzu zählt auch das Erstellen von Zeichnungen) begonnen, ist der volle Preis fällig.
9. Es gelten nur jene DIN-, EU- und sonstige Normen, Regelwerke und technische Standards als Liefergrundlage, die ausdrücklich in den Vertragsunterlagen - insbesondere Bestellung und Auftragsbestätigung – aufgeführt und vereinbart wurden.

II. Arbeiten und Baustellen

Der Auftraggeber sorgt für uns kostenfrei dafür, dass

1. bis unmittelbar zur Baustelle und / oder Baugrube ein befestigter An- und Abfahrtsweg für schwere LKW sowie geeignete Flächen für die Zwischenlagerung und Durchführung der Arbeiten vorhanden sind, die eine reibungslose Abwicklung der Arbeiten einschließlic der An- und Abfahrt gewährleisten,
 2. sich die Baustelle und Montageort in einem Zustand befinden, der eine reibungslose, gefahrenfreie und sichere Abwicklung der Arbeiten – insbesondere des Schweißens – in einer explosionsfreien Atmosphäre zulässt und gewährleistet,
 3. geeignete Hebezeuge, Gerüste, Leitern und Sicherungseinrichtungen in ausreichender Anzahl und Menge vorhanden sind, die ein gefahrenfreies Arbeiten einschließlic des Auf- und Abladens von Behältern, Tanks, Vormaterial und Gerätschaften ermöglichen,
 4. Strom, Wasser und sonstige Hilfsstoffe einschließlic der Anschlüsse in ausreichender Zahl und Menge sowie in geeigneter Form unmittelbar an der Arbeits- beziehungsweise Montagestätte zur Verfügung gestellt werden,
 5. Sanitäre Anlagen für unser Montagepersonal entsprechend den Arbeitsstättenrichtlinien vorhanden ist,
 6. sich ein Sachkundiger an der Baustelle befindet der zur Entgegen- und Abnahme der Ware berechtigt ist und diese auf ihre Vollständigkeit und ihren einwandfreien Zustand prüfen kann. Obiges gilt auch für eventuell notwendige Nacharbeiten.
- Ist der Auftraggeber einer oder mehrerer der vorgenannten Verpflichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen unseres Montageleiters oder Fahrers nicht nachgekommen, so sind wir berechtigt:
- die Arbeiten jederzeit abzubrechen und die uns entstehenden Kosten in vollem Umfang abzurechnen,
 - den Tank, Behälter, Zubehöerteile und / oder sonstige Ware außerhalb der Baustelle oder abseits der Baugrube unter Ausschluss jeglicher Gefahrftragung, Verantwortung und Gewährleistung abzuladen und die Ware ganz oder teilweise in unser Werk zurückzunehmen, wobei der Auftraggeber sämtliche Kosten für die Zwischenlagerung in unserem Freilager (5 % des Auftragswertes je angefangener Monat zuzüglich Kosten für das Auf- und Abladen) sowie die Erneute An- und Abfahrt unseres LKW zu tragen hat. Gefahr und Haftung gehen unmittelbar nach unserer Anknunft an der Baustelle auf den Auftraggeber über. In jedem Fall sind wir berechtigt die Ware sofort in Rechnung zu stellen.
 - Sämtliche Kosten, die uns ohne unser Verschulden durch Wartezeiten und uns unbekannte Erschwernisse entstehen, nach den zur Zeit der Ausführung bei uns üblichen Sätzen, die dem Auftraggeber auf Anforderung mitgeteilt werden, einschließlic eventueller Überstundenzuschlägen, Auslösung, Spesen und Überwachungskosten abzurechnen. Dies gilt insbesondere für die verzögerte Beistellung eines Krans oder sonstiger geeigneter Abladegeräte oder wenn Werkzeug und Kleinteilmaterial über Steigungen, Treppen oder längere Strecken (mehr als 30 m) zum Montageplatz getragen werden muß.

III. Preise

Unsere Preise verstehen sich in EURO und gelten ab unserem Werk unverpackt. In unseren Preisen sind anfallende Kosten für Ab- und Aufladen, Transport und Versand nicht enthalten, wobei etwaige Transportversicherungen oder anfallende Kosten für Verpackung dem Auftraggeber zusätzlich berechnet werden. In den in unseren Preislisten und Angeboten aufgeführten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Die Berechnung von Zuschlägen behalten wir uns vor, falls:

1. unsere Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit (z.Z. Montag bis Freitag 7 Uhr bis 16 Uhr) ausgeführt werden müssen, oder
2. irgendwelche in der Auftragsbestätigung nicht aufgeführte Vor- oder Nebenarbeiten anfallen, ohne deren Erledigung der Auftrag nicht zweckmäßig und zügig ausgeführt werden kann, oder
3. die zu bearbeitenden Baustellen nicht einwandfrei zugänglich, insbesondere für unsere LKW nicht befahrbar sind oder Werkzeuge und Materialien über Steigungen zu Montageplatz getragen werden müssen.

III. Preislisten

Wir behalten uns vor, Preise und technische Angaben jederzeit und ohne Angaben von Gründen zu ändern oder zu korrigieren. Ein Rechtsanspruch auf Mitteilung der Änderung oder Lieferung in der Abgebildeten oder spezifizierten Form besteht nicht. Sämtliche Preise und Angaben einer Preisliste werden mit dem Erscheinen einer neuen Preisliste unwirksam und gelten als überholt.

IV. Zahlungsbedingungen

Wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb 14 Tagen netto zahlbar, jeweils gerechnet seit Rechnungsdatum, unbeschadet des Rechts der Mängelrüge. Wenn zusätzlich wiederum keine schriftlichen Vereinbarungen vorliegen ist Skontoabzug unzulässig. Zusätzlich sind wir nicht verpflichtet dem Auftraggeber mitzuteilen, dass unsere Forderungen an ihn nach Vertragsabschluss an die CF Commercial Factoring GmbH abgetreten und durch diese weiterverfolgt werden. Alle Zahlungen mit befreiender Wirkung sind deshalb nur an die CF Commercial Factoring GmbH zu leisten.

IV. Liefer- / Leistungsfristen

1. Angaben über Lieferzeiten in unseren Angeboten basieren stets auf unserem Auftragsbestand und Auslastungsgrad zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebotes. Da diese Faktoren bei Auftragserteilung erheblich verändert sein können, sind Lieferzeitangaben stets unverbindlich und unterliegen extremen Schwankungen.
2. Sollte ein /e vereinbarte /r Liefer- /Leistungsfrist oder –termin von uns um mehr als zwei Wochen überschritten werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Soweit die Lieferung oder Leistung bis zum Ablauf dieser Nachfrist aus von uns zu vertretenden Gründen nicht erbracht wird, hat der Auftraggeber – vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer VII – das Recht, von dem nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Der Rücktritt muß unverzüglich nach Ablauf der vom Auftraggeber gesetzten Nachfrist schriftlich erklärt werden.
3. Schadensersatzansprüche unseres Auftraggebers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung auch nach Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist ausgeschlossen; dies gilt jedoch nicht, soweit wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns oder unserem Erfüllungsgehilfen rechtlich zwingend haften.

V. Abruf, Abnahme

Bei Abschlüssen über laufende Lieferungen längerer Dauer sind Abrufe und entsprechende Spezifikationen für ungefähre gleiche Monatsmengen an uns zu erteilen. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst zu spezifizieren und die Ware anzuliefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Gerät der Auftraggeber in

Abnahmeverzug, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, vom Abschluß zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung; bei Abnahmeverzug sind wir berechtigt, die speditiönsüblichen Lagergebühren zu berechnen.

V. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung oder Nachlieferung der ausgefallenen Erzeugnisse/Sendungen bzw. die (Nach-)Leistung der in Auftrag gegebenen Arbeiten um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten, und zwar auch dann, wenn das Geschäft während des Vorliegens solcher Umstände abgeschlossen ist. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung oder Leistung ohne unser Verschulden wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Feuer, Verkehrssperre, Rohstoffmangel, Export- und Importverbote, Störungen des Betriebes oder des Transports, innere Unruhen oder Notstandsituationen, gleichviel ob solche Störungen bei uns selbst oder bei unseren Lieferanten oder im öffentlichen Verkehr eintreten. Der Auftraggeber kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir innerhalb einer angemessenen Frist liefern bzw. leisten oder zurücktreten, Erklären wir uns nicht, so kann der Auftraggeber seinerseits zurücktreten. Schadensersatzansprüche unseres Auftraggebers in den vorgenannten Fällen sind ausgeschlossen.

VI. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung geht mit unserer Meldung der Versandbereitschaft gegenüber dem Auftraggeber, spätestens mit dem Abtransport der Ware von unserem Werk, auf den Auftraggeber über.

VII. Haftung für Mängel, Schadensersatzpflicht

1. Für erkennbare und verborgene Mängel haften wir lediglic im folgenden Umfang:
 - a) Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind alle diejenigen Teile der von uns gelieferten Ware nach unserer Wahl unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nachweisbar infolge eines vor der Lieferung liegenden und von uns zu vertretenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird. Sofern wir ausnahmsweise mit unserem Auftraggeber schriftlich eine längere als die gesetzliche Gewährleistungsfrist weiter vereinbaren, gilt eine solche Vereinbarung nicht für bewegliche Teile von Behältern, wie zum Beispiel Amaturen, Ölstandanzeiger, Leckanzeigearmaturen usw. In bezug auf solche bewegliche Teile verbleibt es in jedem Fall bei der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.
 - b) Von der Mängelhaftung sind Korrosionsschäden ausgenommen, die nicht auf fehlerhafte Isolierung zurückzuführen sind.
 - c) Für Behälter mit Grundierung oder Grundierung und Lackierung auf unbehaltender Oberfläche (also ohne entrostender Strahlung) übernehmen wir keinerlei Gewährleistung. Gewährleistung nach VOB wird nur bei vorheriger Strahlung gewährt.
 - d) Zeigen sich innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist in bezug auf von uns nicht im Zusammenhang mit einer Lieferung ausgeführten Montagearbeiten und sonstigen Dienstleistungen Mängel, die nachweisbar auf eine nicht fachgerechte Arbeitsleistung zurückzuführen sind, so leisten wir nach unserer Wahl unentgeltlich Nachbesserung oder führen die Arbeiten neu durch.
 - e) Die Mängelhaftung gemäß a) bis c) erlischt, wenn die gelieferte Ware vom Auftraggeber verändert, unsachgemäß behandelt oder be- /verarbeitet wird oder wenn Mängel der von uns durchgeführten Arbeiten auf ein Eingreifen des Auftraggebers zurückzuführen sind: dies gilt auch, wenn der Auftraggeber die jeweils geltenden technischen Vorschriften nicht beachtet.
 - f) Für die Vornahme aller zur Mängelbeseitigung nach unserer Beurteilung erforderlichen Arbeiten und Änderungen sowie zur Ersatzlieferung hat der Auftraggeber uns angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. De Mängelhaftung erlischt, wenn er dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 - g) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns etwaige Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen seit ihrem ersten Auftreten, schriftlich anzuzeigen. Mängelansprüche bestehen insoweit nicht, als Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte nach DIN für Bleche oder nach der geltenden Übung (Handelsbrauch) nicht sind. Desgleichen begründet ein erhöhter Schutzstromwert keinen Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers.
2. Über die vorstehende Regelung in Absatz 1 hinausgehende Schadensersatzansprüche unseres Auftraggebers wegen mangelhafter Lieferung oder Leistung sind in dem gesetzlich zulässigen Umfang insoweit ausgeschlossen, als unsere Betriebshaftpflichtversicherung den Schaden nicht zu decken verpflichtet ist. Dies gilt insbesondere für etwaige Schadensersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Vermögens-, Personen- und Sachschäden, z. B. bei etwaigen Ölunfällen oder bei Betriebsunterbrechung beim Auftraggeber. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen oder im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend haften.
3. Ausgeschlossen werden ferner generell die Haftung für erkennbare und verborgene Mängel, sowie Ansprüche auf Schadensersatz, die aus mittelbaren oder unmittelbaren Rechtsverhältnissen mit ausländischen Firmen entstehen. Das gleiche gilt für alle bestellten Lieferungen, die ins Ausland gehen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber Rechtsperson deutschen oder ausländischen Rechts ist.

VIII. Sonstige Schadensersatzansprüche

Anderweitige Schadensersatzansprüche unseres Auftraggebers gegen uns oder unsere Erfüllungs- oder Verwertungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss, und aus unerlaubter Handlung, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns oder unserer Erfüllungsgehilfen oder im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend haften.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Begleichung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber, gleichviel aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind, vor. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns.
2. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug oder verletz er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so sind wir berechtigt, die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu verlangen und diese beim Auftraggeber abzuholen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall kein Recht zum Besitz aus dem Vertrag. Bei Ausübung des Eigentumsvorbehalts erfolgen Ausbau und Rücktransport der Ware auf Kosten des Auftraggebers.
3. Der Auftraggeber darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur gegen sofortige Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen sind ihm nicht gestattet. Einwirkungen auf die gelieferte Ware von dritter Seite, insbesondere Pfändungen und andere Vollstreckungsmaßnahmen, sind uns unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Auftraggeber ist zu einer Verarbeitung der gelieferten Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum an der Ware untergeht, überträgt uns der Auftraggeber schon jetzt das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen gemäß Absatz 1. Die Übergabe wird durch Vereinbarung eines unentgeltlichen Verwahrungsverhältnisses ersetzt.
5. Der Auftraggeber tritt zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen gemäß Absatz 1 seine gegenwärtigen und künftigen Ansprüche mit Nebenrechten, die ihm wegen der von uns gelieferten Waren gegen Dritte zustehen, mögen sie auf Veräußerungen oder sonstigen Rechtsgründen beruhen, in vollem Umfang an uns ab. Der Auftraggeber ist zur Einziehung solcher Forderungen bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt. Die Ermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf bei Zahlungseinstellung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist auf unser Verlangen verpflichtet, dem Dritten die Abtretung seiner Forderungen an uns bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zu anderen Verfügungen über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Auftraggeber nicht befugt.
6. Wir verpflichten uns, das uns vorbehaltene Eigentum an den gelieferten Waren sowie die an uns zur Sicherung abgetretenen Forderungen auf Verlangen des Auftraggebers an diesen zu übertragen, soweit deren Wert den Wert der uns gegen den Auftraggeber insgesamt zustehenden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

XIII. Schriftform, Teilungswirksamkeit

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlic dieser Geschäftsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen läßt die Gültigkeit der übrigen Vorschriften unberührt. Sowohl der Auftraggeber als auch wir sind in diesem Falle verpflichtet, eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende rechtlich zulässige Neuregelung zu vereinbaren.

XIV. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Alleiner Gerichtsstand ist, wenn unser Auftraggeber Volk Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten einschließlic solcher aus Wechseln und Checks, das Amtsgericht Karlsruhe bzw. das Landgericht Karlsruhe.
2. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen haben auch dann im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlic Gültigkeit, wenn der Auftraggeber nach Bekanntwerden dieser Geschäftsbedingungen eigene Geschäftsbedingungen vorlegt. Letztere werden nicht Bestandteil des geschlossenen Vertrages und sind somit unwirksam.
3. Für die vertraglichen Beziehungen zu unserem Auftraggeber gilt ausschließlic das Recht der Bundesrepublik Deutschland.